

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.05.2011	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt Revisionsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0196 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007

Vorlage vom: 03.05.2011

Beschlussvorschlag:

1. Der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Darmstadt vom 27.06.2007 wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Änderungssatzung_2011
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 03.05.2011

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2010 wurde der Magistrat beauftragt § 4 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007 (Spielapparatesteuersatzung) mit dem Ziel einer Erhöhung der Steuersätze zu überarbeiten.

Die Steuersätze, wie sie derzeit in § 4 Spielapparatesteuersatzung normiert sind, wurden hierfür zunächst mit denen anderer hessischer Städte, die den Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen um Geld oder Geldwerte besteuern, verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass in der Wissenschaftsstadt Darmstadt teilweise erheblich niedrigere Steuersätze als in den Vergleichsstädten festgelegt sind.

So werden beispielsweise in Wiesbaden für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen 20 % der Bruttokasse erhoben, während in Darmstadt nur 12 % hiervon festgesetzt werden können. In Kassel wiederum können für solche Apparate Festbeträge in Höhe von 204,52 € je Stück verlangt werden, während in Darmstadt derzeit nur 150,- € je Apparat erhoben werden.

Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen werden in Darmstadt zurzeit nur 5 % der Bruttokasse oder alternativ hierzu Festbeträge je Spielgerät von 40,- € erhoben, während in Frankfurt 6 % oder 75,- €, in Wiesbaden 8 % oder 75,- € und in Kassel ein Festbetrag in Höhe von 76,69 € verlangt werden können.

Auch der Aufwand für die Benutzung von Spielapparaten in Gaststätten wird in den zum Vergleich herangezogenen hessischen Städten teilweise höher als in Darmstadt besteuert. So können in Darmstadt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten nur 5 % der Bruttokasse oder ein Betrag von 20,- € je Gerät festgesetzt werden, in Marburg hingegen 6 % oder 30,- € und in Wiesbaden sogar 8 % oder 75,- €.

Letztlich werden auch Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, in § 4 der Spielapparatesteuersatzung mit einem sehr viel geringeren Steuersatz belegt, als in anderen hessischen Städten. Anders als in der Wissenschaftsstadt Darmstadt, die derartige Apparate mit 30 % der Bruttokasse oder 200,- € Festbetrag je Gerät besteuert hat, können hierfür in Wiesbaden 50 % oder 500,- €, in Frankfurt und Marburg sogar 60 % oder 500,- € verlangt werden.

Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen in denen um Geld oder Sachwerte gespielt wird, werden gemäß § 4 Abs.1 b) Spielapparatesteuersatzung mit 25,- € je angefangenem Quadratmeter Spielbetriebsfläche besteuert. In Wiesbaden werden hierfür hingegen 30,- €, in Marburg 40,- € und in Frankfurt sogar 50,- € verlangt.

Mit anliegender Änderungssatzung werden die derzeit gültigen Steuersätze und Festbeträge für die jeweiligen Spielapparate in § 4 moderat angehoben und an die Sätze anderer hessischer Kommunen angepasst. Ihre Höhe orientiert sich zum einen an dem Ziel der Erhöhung der städtischen Einnahmen und damit der Verbesserung der allgemeinen Haushaltslage, zum anderen soll die Höhe der Abgabe auch ordnungs- und suchtpreventiven Zwecken dienen. Die erhöhten Sätze führen nicht dazu, dass der Betrieb eines Spielapparateaufstellers unmöglich wird und verstoßen damit auch nicht gegen das sog. „Verbot der erdrosselnden Wirkung“.

Darmstadt,

Der Dezernent II

Der Dezernent I

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister